

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 5 a, 8, 8 a, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 22.05.2001 folgende

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

beschlossen:

Inhaltsübersicht über die Satzungsänderungen:

Verwaltungsgebührensatzung	Artikel 1
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Artikel 2
Gutachterausschussgebührensatzung	Artikel 3
Wasserversorgungssatzung	Artikel 4
Abwassersatzung	Artikel 5
Kleineinleiterabgabesatzung	Artikel 6
Hundesteuersatzung	Artikel 7
Vergnügungssteuersatzung	Artikel 8
Betriebssatzung für das Wasserwerk	Artikel 9
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Artikel 10
Inkrafttreten	Artikel 11

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

1. § 4 Absatz 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 25.02.1997, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

2. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 25.02.1997, wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 EUR bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 EUR bis 50,00 EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennt- nisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benach- richtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 EUR bis 500,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines	2,50 EUR

gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt,
so kommt nur für die erste Unterschrift die
volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte
der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz

- 7.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung
von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,
Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen
Akten oder privaten Schriftstücken mit der
Urschrift 2,50 EUR
- 7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,
Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen,
Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder
privaten Schriftstücken mit der Urschrift
je Seite 1,00 EUR,
mindestens 1,50 EUR
- 7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie
usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt,
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu
- 8 Bescheinigungen
- 8.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise
aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen,
soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,50 EUR bis 50,00 EUR
- 8.1.1 Vorkaufsrecht
- Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über
das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem
Baugesetzbuch und zwar bei einem Wert
- | | | |
|------------------|-------------------|--|
| | bis 50.000 EUR = | 15,00 EUR |
| über 50.000 EUR | bis 100.000 EUR = | 30,00 EUR |
| über 100.000 EUR | bis 150.000 EUR = | 45,00 EUR |
| über 150.000 EUR | bis 200.000 EUR = | 60,00 EUR |
| über 200.000 EUR | bis 250.000 EUR = | 75,00 EUR |
| über 250.000 EUR | bis 300.000 EUR = | 100,00 EUR |
| über 300.000 EUR | | 0,35 vom Tausend des Wertes,
höchstens jedoch 400,00 EUR. |
- 8.2 Gebührenfrei sind
- 8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für
den Empfang und die Verwendung von
Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke
im Sinne des Einkommen- und Körperschaft-
steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG)
ausstellt (Spendenbescheinigungen),
- 9 Bestattungsrecht
- 9.1 Ausstellung eines Leichenpasses
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25,00 EUR
- 9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für
Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2
Bestattungsverordnung) 10,00 EUR

10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	18,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell-	

	schaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung noch Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an die GEZ, die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde (§ 35 Abs. 1 MG)	je Fall 0,15 EUR
16.3	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 EStG)	5,00 EUR
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 EUR
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 EUR
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 EUR

18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,00 EUR
	für jede weitere Seite	0,50 EUR
18.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25 EUR
	für jede weitere Seite	1,00 EUR
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.03.1992 werden wie folgt geändert:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	33,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,50 EUR

§ 3

Aufwandsentschädigung

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält in Ausübung der Verhinderungsververtretung für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung von 61,00 EUR.

Artikel 3

Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

§ 4 Abs. 1 und 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 05.07.1994 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 EUR	200 EUR
bis 100.000 EUR zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über 25.000 EUR	200 EUR
bis 250.000 EUR zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 100.000 EUR	500 EUR
bis 500.000 EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR	890 EUR
bis 5 Mio. EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR	1.200 EUR
über 5 Mio. EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.	3.900 EUR

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.

Artikel 4

Änderung der Wasserversorgungssatzung

§ 35 und § 41 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 01.12.1998, zuletzt geändert am 07.03.2001, werden wie folgt geändert:

§ 35

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt

1. je Quadratmeter (m ²) Nutzungsfläche (§ 28 Absatz 1)	3,50 EUR,
2. je Quadratmeter (m ²) Geschossfläche (§ 28 Absatz 2)	5,80 EUR.

§ 41

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nenngroße Q_n (Größenkennzeichnung) cbm/h von:

Nenndurchfluß (Q _n)	2,5	6	10	15	40	60	150
EUR	1,30	1,40	1,70	4,10	33,00	40,00	58,80

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 5

Änderung der Abwassersatzung

§ 32 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung –AbwS) vom 01.12.1998, zuletzt geändert am 07.03.2001, wird wie folgt geändert:

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je qm Nutzungs- fläche (§ 25 Abs. 1) EUR	je qm Geschoss- fläche (§ 25 Abs. 2) EUR
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,10	8,40
2. für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks	2,00	3,30
3. für den chemischen Teil des Klärwerks mit Schlammbehandlung.	0,45	0,75

Artikel 6

Änderung der Kleininleiterabgabebesatzung

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabebesatzung) vom 15.11.1994, zuletzt geändert am 05.11.1996, wird wie folgt geändert:

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 27,50 EUR.

Hiervon sind kraft Gesetzes 25,00 EUR je Einwohner und Jahr an das Land Baden-Württemberg zu entrichten. Für den hierbei entstehenden Verwaltungsaufwand werden 2,50 EUR je Einwohner und Jahr erhoben.

Artikel 7

Änderung der Hundesteuersatzung

§ 5 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03.12.1998, werden wie folgt geändert:

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 76,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 152,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 204,00 EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 11

Hundesteuermarken

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Artikel 8

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

§ 6 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.10.1991, wird wie folgt geändert:

§ 6

Erhebungsform und Steuersatz

(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 102,00 EUR,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 51,00 EUR,

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 61,00 EUR,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 30,50 EUR.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 76,00 EUR je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerblichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Artikel 9

Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk Markdorf

§ 5 Abs. 1 Ziffer 10 bis 13 und § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 4 der Betriebssatzung für das Wasserwerk Markdorf vom 08.10.1991, werden wie folgt geändert:

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall,
11. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme 30.000,00 EUR übersteigt,
13. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,00 EUR übersteigt,

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 10.000,00 EUR übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 30.000,00 EUR beträgt,
4. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 1.000,00 EUR betragen aber 2.500,00 EUR nicht übersteigen,

Artikel 10

Änderung der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

§ 4 Abs. 1 Ziffer 8 bis 14 und § 5 Absatz 4 der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom 17.11.1994, zuletzt geändert am 28.10.1997, werden wie folgt geändert:

§ 4

Gemeinderat

8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall,
9. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 30.000,00 EUR,
10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Vergabesumme 30.000,00 EUR übersteigt,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500,00 EUR übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 25.000,00 EUR,

§ 5

Betriebsausschuss

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand 10.000,00 EUR übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt,
 3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen mehr als 1.000,00 EUR betragen, aber 2.500,00 EUR nicht übersteigen,
 4. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 5. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte, Tarife, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.), soweit diese nicht durch Satzung festgesetzt werden,
 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn/Verlust um mehr als 10%, mindestens aber 25.000,00 EUR verschlechtern, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 7. die Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben mehr als 10% mindestens aber 25.000,00 EUR betragen, einschließlich zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Gesamtkosten,
 8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.


Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 23.05.2001



Bernd Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.